

## Bekanntmachung

### über die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Großweil hat am 13.11.2023 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet

#### „Beiderseits der Jochbergstraße“

als **Satzung** beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plan liegt dazu ab diesem Tage in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie im Rathaus Großweil zu den Amtsstunden am Montagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr aus. Des Weiteren kann der Plan auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt unter Rathaus & VG Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanungen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großweil, 16.11.2023

Gemeinde Großweil



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
der Gemeinde Großweil

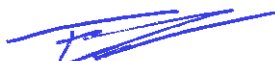
am: 16.11.2023

abzunehmen am: 07.12.2023

abgenommen am: .....

Großweil, den 07.12.2023  
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt  
i. A.

Unterschrift

  
Frank Bauer  
Erster. Bürgermeister